

1. Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß §62 BDSG

Zwischen

Auftraggeber (Verantwortlicher):
[Fachnutzer / Dienststelle]

Und

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Ruma GmbH
Wilhelm-Schlombs-Allee 1
50858 Köln

Präambel

(1) Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich durch die Nutzung des Ruma BeHi (Pro) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Dritte mit personenbezogenen oder vertraulichen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung, Wartung bzw. Fernwartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte im Auftrag vorgenommen wird und dabei die Kenntnisnahme personenbezogener Daten möglich ist.

(2) Sollte es nach Beendigung des Hauptvertrages zu einem Folgeauftrag kommen, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung auch für den Folgevertrag, ohne dass es einer expliziten Verlängerung oder eines Neuabschlusses dieses Vertrages bedarf. Der Folgevertrag ersetzt inhaltlich und begrifflich sodann vollumfänglich den Hauptvertrag im Sinne dieses Vertrages. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1.1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Der Auftrag umfasst Folgendes: Nutzung des Ruma BeHi (Pro) durch den Fachnutzer sowie des Ruma BeHi durch den Probanden; Erfassen von Videos von Einnahmevergängen durch den Probanden; Bewerten der aufgenommenen Videos durch den Fachnutzer; verschlüsselte Speicherung des Private Keys des Fachnutzers auf seinem Endgerät; verschlüsselte Datenübertragungen und Speicherungen bei Dienstleistern zur Sicherstellung der Funktionalität des Ruma BeHi (Pro).

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von §62ff. BDSG auf Grundlage dieses Datenschutzvertrages.

(3) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in Deutschland erbracht.

1.2. Weisung

Eine individuelle Weisung durch den Auftraggeber erfolgt nicht, da keine separaten Eingriffe in die Verarbeitung vorgesehen sind.

1.3. Dauer des Auftrags

(1) Der Vertrag gilt für die Dauer der Nutzung des Ruma BeHi (Pro).

2. Art der personenbezogenen Daten

- Pseudonymisierte Probandendaten
 - Einwilligung des Probanden und Versionierung des Einwilligungstextes
 - Kennung der Probanden-App, verschlüsselt, mit Zeitstempel
 - Kennung der ausgegebenen Marker, verschlüsselt, mit Zeitstempel
 - Verweis auf verschlüsselte Video-Datei, mit Zeitstempel
 - Ergebnis der Bewertung des Fachnutzers nach Ansicht des Videos, mit Zeitstempel
- Kontaktdaten des Fachnutzers
- Private Key des Fachnutzers

2.1. Kategorien betroffener Personengruppen

- Probanden
- Fachnutzer
- Mitarbeiter des Fachnutzers

2.2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich ohne manuellen Nutzereingriff im Rahmen der von der Ruma BeHi App (Pro) vorgegebenen Parameter (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 1 BDSG).

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet alle Mitarbeiter auf die aktuellen Geheimhaltungsvorschriften (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 2 BDSG).

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 3 BDSG).

(4) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die in der technischen Beschreibung Ruma BeHi (Pro) beschriebenen automatisierten Löschprozeduren einzuhalten (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 4 BDSG).

(5) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, alle Informationen und erforderlichen Protokolle zur Erfüllung seiner Pflichten aus §76 BDSG zum Nachweis zur Verfügung zu stellen (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 5 BDSG).

(6) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber die Mitwirkung bei Prüfungen der Datenverarbeitung zu (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 6 BDSG).

(7) Unterauftragnehmer: Siehe Punkt 5 dieser Vereinbarung (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 7 BDSG).

(8) Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle technisch-organisatorisch notwendigen Maßnahmen nach §64 BDSG ergriffen werden (vgl. §62 Abs. 5 Ziffer 8 BDSG).

(9) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§64 bis 67 BDSG und §69 BDSG genannten Pflichten unterstützt.

(10) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz Martin Lemke, Cyclops GmbH, martin.lemke@cyclops.de bestellt.

(11) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

(1) Es sind keine weisungsberechtigten Personen benannt. Die gesamte Verarbeitung erfolgt voll automatisiert.

3. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

(3) Dem Auftraggeber wird empfohlen, das für Ruma BeHi (Pro) genutzte Tablet nur für dienstliche Zwecke zu nutzen. Das Gerät soll nur in den Einrichtungsräumlichkeiten und nur von Mitarbeitern der Einrichtung benutzt werden sowie mit einem Code gesichert sein, um gegen Verlust und unbefugte Benutzung geschützt zu sein.

4. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach §66 BDSG

(1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach Kenntnis - Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach §29 BDSG i.V.m. Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach §29 BDSG i.V.m. Art. 34 DSGVO angemessen zu unterstützen.

5. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

(1) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten (§62 Abs. 5 Satz 7 BDSG). In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere müssen der Auftraggeber, dessen Geschäftspartner und von ihnen beauftragte Dritte berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen.

(2) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden.

- (3) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) angemessen zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftragnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftraggeber im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- (5) Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anlage „Subunternehmer“ mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.
- (6) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§62 Abs. 3 BDSG).

6. Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung nach §64 BDSG

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine angemessene Risikobewertung durch den Auftragnehmer nachweisbar durchgeführt, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.
- (3) Das zu diesem Vertrag einsehbare Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept des Ruma BeHi (Pro) stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
- (4) Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages und weitere drei Jahre aufzubewahren.

7. Haftung

- (1) Es wird grundsätzlich auf §83 BDSG verwiesen. Im Übrigen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeder Haftung für Datenschutzverstöße, die im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, frei.

8. Sonstiges

- (1) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich, was auch für die Aufhebung derselben gilt.

(2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung dieses Vertrags verpflichtet, über eine Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und die rechtlich zulässigen Inhalt hat.

(4) Es gilt deutsches Recht.

[Fachnutzer
Musterstadt]

Elektronisch eingewilligt am:
[Datum]

Ruma GmbH
Köln

Elektronisch eingewilligt am:
[Datum]